

Körperöffnungen als Versteck für solche Gegenstände nutzen:

- Bei der Durchsuchung einer inhaftierten Person wurden in Papier eingewickelte Glassplitter im Mund aufgefunden. Der Inhaftierte B. ging davon aus, daß bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit er lediglich seine Taschen bei der Durchsuchung entleeren muß. Auf Grund dessen wickelte B. die Glassplitter in Papier ein und versteckte sie vor seiner Überführung in die Untersuchungshaftanstalt im Mund. Sein Ziel war es, eine eventuell sich ihm bietende günstige Gelegenheit zu nutzen, um durch Verschlucken der Splitter sich innere Verletzungen zuzufügen oder andere krankhafte Zustände zu verursachen und damit eine Haftunfähigkeit zu erzwingen.

- Bei der Durchsuchung einer in die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit überführten Person wurde im Mund, unter der Zunge versteckt, eine Rasierklinge gefunden. Der Inhaftierte Sch. hatte sich die Rasierklinge in der Mitte auseinandergebrochen, die beiden Hälften eingewickelt und unter die Zunge gelegt. Sein Ziel war es, diese Rasierklingenhälften zu einem Selbstmordversuch zu benutzen.

Diese Beispiele machen deutlich, daß diese bereits inhaftierten Personen vor ihrer Überführung in die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit nicht durchsucht wurden und sie unterstreichen nochmals die Notwendigkeit der Durchsuchung im Rahmen aller während des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges zu lösenden Aufgaben.